AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRAUNAU

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 12. Juni 2023	www.ris.bka.gv.at
Nr. 7 Verordnung:	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braun (Waldbrandschutz-Verordnung 2023 – Bezirk B	

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Braunau zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2023 – Bezirk Braunau)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2015, wird verordnet:

§ 1 Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Braunau sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.
 - (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2 Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3 Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Braunau in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Gerald Kronberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur